

planaufstellende  
Kommune:

**Fontanestadt Neuruppin**  
**Karl-Liebknecht-Straße 33/34**  
**16816 Neuruppin**



Projekt:

**9. Änderung des Flächennutzungsplans  
der Fontanestadt Neuruppin**

**Begründung zum Vorentwurf  
Teil 1: Begründung**

Erstellt:

**Oktober 2024**

Auftragnehmer:

büro.knoblich GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin · Erkner · Zschortau

Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiter:

F. Ley, M. Sc.

Projekt-Nr.

24-008

geprüft:

Dipl.-Ing. B. Knoblich



<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>1</b>	<b>Anlass und Inhalt der Planänderung .....</b>	<b>3</b>
1.1	Planungsanlass .....	3
1.2	allgemeine Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.3	Verfahren.....	4
<b>2</b>	<b>geplante Darstellung im Flächennutzungsplan .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>übergeordnete Planungen.....</b>	<b>5</b>
3.1	Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR) .....	5
3.2	Regionalplanung.....	7
3.3	geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht.....	7
3.4	Flächen und Objekte des Denkmalschutzes .....	8
<b>4</b>	<b>Erschließung .....</b>	<b>8</b>
4.1	Verkehrerschließung.....	8
4.2	Ver- und Entsorgung.....	8
<b>5</b>	<b>Immissionsschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan.....</b>	<b>9</b>
<b>7</b>	<b>Naturschutz und Landschaftspflege .....</b>	<b>10</b>
<b>8</b>	<b>Form der Genehmigungsunterlage.....</b>	<b>10</b>
<b>9</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>11</b>
	<b>Quellenverzeichnis.....</b>	<b>12</b>

#### **Abbildungsverzeichnis:**

Abb. 1	Lage des Änderungsbereichs .....	4
Abb 2	Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) .....	7
Abb. 3	Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan .....	10

#### **Tabellenverzeichnis:**

Tab. 1	Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans .....	4
--------	---	---

## **1 Anlass und Inhalt der Planänderung**

### **1.1 Planungsanlass**

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) soll folgendes Ziel erreicht werden:

- Darstellung einer „Fläche für Landwirtschaft“ östlich der Bundesautobahn 24 auf Höhe Stöffin als Sonderbaugebiet „Photovoltaik“.

Für die Fontanestadt Neuruppin liegt der am 23.03.2005 wirksam gewordene FNP vor. Seit Bekanntmachung wurden insgesamt 5 Änderungen (5. Änderung wirksam seit 03.04.2024) für Teilflächen durchgeführt, von welchen der vorliegende Änderungsbereich nicht betroffen war.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen, soll das Gebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert.

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ der Fontanestadt Neuruppin. Sie ist erforderlich, weil die im besagten Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen den aktuellen Darstellungen des wirksamen FNP entgegenstehen. Zuzüglich wird die dem Bebauungsplan vorgelagerte Fläche direkt östlich der A 24 in die Darstellung des FNP aufgenommen, das ebenfalls für Photovoltaik-Nutzung geplant und per Bauantrag genehmigt worden ist.

Entsprechend wird das betreffende Gebiet in der vorliegenden 9. Änderung des Flächennutzungsplans auf einer Fläche von insgesamt 92,33 Hektar als Sonderbaugebiet „Photovoltaik“ dargestellt.

### **1.2 allgemeine Beschreibung des Vorhabens**

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beabsichtigt in ihrer Sitzung am 16.12.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage an der A 24“, um damit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zu schaffen.

Da die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Der Bebauungsplan soll gemäß § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Vorliegend soll die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage größtenteils innerhalb des förderfähigen 500-Meter-Korridors entlang einer Bundesautobahn errichtet werden. Sie grenzt unmittelbar an eine westlich gelegene PV-Anlage an, die im Rahmen der Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b) aa) BauGB innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang der Autobahn geplant worden ist.

Insbesondere sollen folgende Planungsziele erreicht werden:

- politisches Ziel ist die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieproduktion und somit Reduzierung des Anteils fossiler Energiegewinnung
- Ausschöpfung des wirtschaftlichen Potenzials der Fontanestadt Neuruppin

- Erzeugung von Strom aus Solarenergie und damit verbundene Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes
- Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung

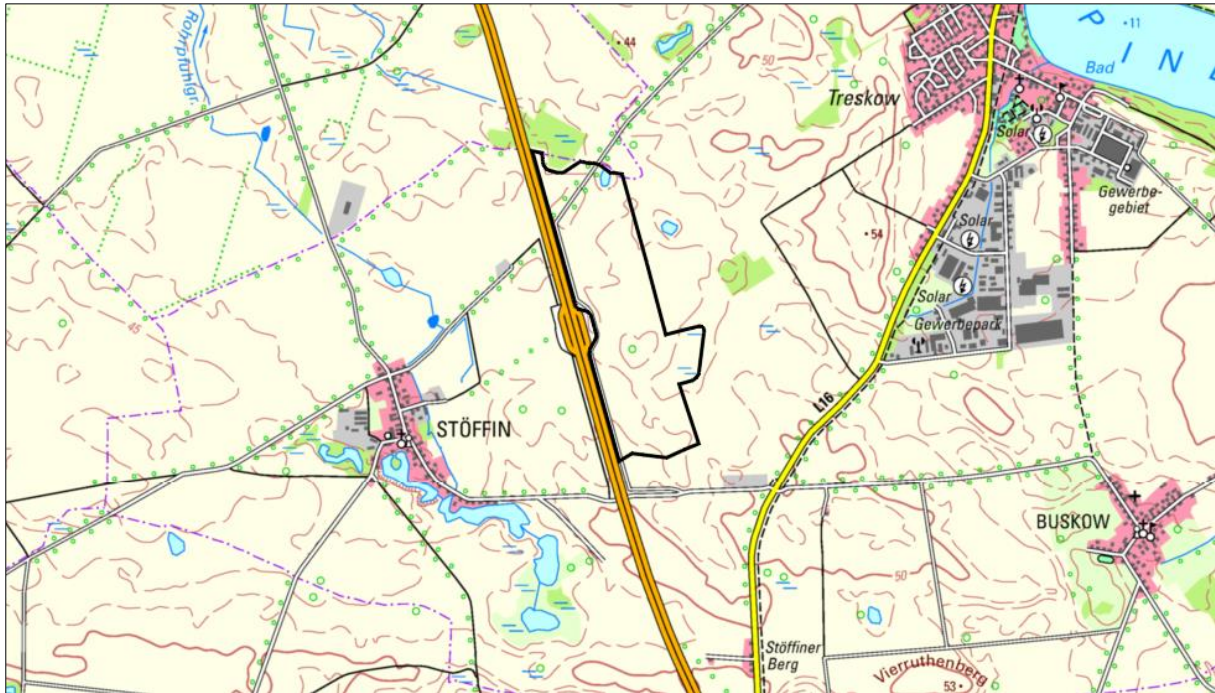



Abb. 1 Lage des Änderungsbereichs (© GeoBasis-DE/LGB, 10/2024)

 Änderungsbereich

### 1.3 Verfahren

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 3 BauGB wird gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage an der A 24“ die 9. Änderung des FNP der Fontanestadt Neuruppin durchgeführt (Parallelverfahren).

Das Verfahren zur 9. Änderung des FNP gliedert sich in folgende Verfahrensschritte:

Tab. 1 Verfahrensschritte für die Aufstellung des Flächennutzungsplans

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum
1. Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Fontanestadt Neuruppin und ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	16.12.2024
2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB	
3. Einholung der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	§ 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB	

<b>Verfahrensschritte</b> (in zeitlicher Reihenfolge)	<b>Gesetzliche Grundlage</b>	<b>Datum</b>
4. Beschluss über die Billigung und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans und ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses	§ 3 Abs. 2 BauGB	
5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Flächennutzungsplans mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen	§ 3 Abs. 2 BauGB	
6. Einholen der Stellungnahmen der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Entwurf des Flächennutzungsplans	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	
7. Behandlung der Anregungen und Bedenken der Bürger, der Nachbargemeinden, der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, in der Gemeindevertretung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
8. Feststellungsbeschluss zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans		
9. Information der Bürger, der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
10. Einreichen des Flächennutzungsplans zur Genehmigung bei der höheren Verwaltungsbehörde	§ 6 Abs. 1 BauGB	
11. ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung und damit Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes	§ 6 Abs. 5 BauGB	

## **2 geplante Darstellung im Flächennutzungsplan**

Entsprechend der geplanten Nutzung als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Art der Nutzung als Sonderbaugebiet „Photovoltaik“ dargestellt. Der Änderungsbereich wird aus der bisher dargestellten „Fläche für Landwirtschaft“ herausgelöst.

## **3 übergeordnete Planungen**

### **3.1 Landesplanung (LEPro 2007 und LEP HR)**

#### Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007)

Gemäß Festlegung (Grundsatz der Raumordnung) im § 2 Abs. 3 des LEPro sollen in den ländlichen Räumen in Ergänzung zu den traditionellen Erwerbsgrundlagen neue Wirtschaftsfelder erschlossen und weiterentwickelt werden. Nach § 4 (2) soll durch eine nachhaltige und integrierte ländliche Entwicklung die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, die touristischen

Potenziale, die Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe in den ländlichen Räumen als Teil der Kulturlandschaft weiterentwickelt werden.

Der Betrieb von PV-Freiflächenanlagen wird aus Sicht des Erarbeitungsstandes des LEPro 2007 als „neues Wirtschaftsfeld“ angesehen. Es ist jedoch anzumerken, dass dieser Wirtschaftszweig mittlerweile einen etablierten Bestandteil der Energiewirtschaft darstellt. Die vorliegende Planung entspricht den Festlegungen des LEPro 2007.

Die möglicherweise auftretenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die geplante Anlage werden im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes zum Bebauungsplan analysiert und gegebenenfalls durch vorgeschlagene Maßnahmen ausgeglichen.

#### Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

Der LEP HR enthält für das Plangebiet keine flächenhaften Gebietsfestlegungen in Form von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten.

Nach G 6.1 Abs. 2 ist insbesondere im Falle einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für andere Nutzungen den Belangen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Es handelt sich um eine intensiv genutzte Ackerfläche entlang der Autobahn. Aufgrund der Vorbelastung durch technische Überprägung des Nahraums (PV-Module), Lärm und Abgase des Straßenverkehrs kann diese Fläche als weniger ökologisch wertvoll beurteilt werden.

Die Ausweisung als sonstiges Sondergebiet hat die Etablierung von extensivem Grünland unter und neben den Solarmodulen zur Folge. Dadurch wird der Bodenerosion entgegengewirkt, das Ausbringen von Düngemitteln und der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft wird auf Dauer vermieden. Des Weiteren ist durch die nicht landwirtschaftliche Nutzung der Fläche eine Regeneration des Bodens und damit der Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit gegeben.

Gemäß Grundsatz G 8.1 (1) soll zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien, getroffen werden.

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien dient der öffentlichen Sicherheit und stellt ein überragendes öffentliches Interesse dar. Er gehört zu den entscheidenden strategischen Zielen der europäischen und der nationalen Energie- und Klimapolitik. In Deutschland soll laut EEG 2021 daher der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf 65 Prozent steigen, bis 2050 soll der gesamte Strom in Deutschland treibhausgasneutral erzeugt werden. Gemäß dem EEG 2023 sollen diese Zielvorgaben noch einmal erhöht werden. Es soll eine Steigerung auf mindestens 80 Prozent bis 2030 und die Klimaneutralität der Stromversorgung 2035 erreicht werden (EEG 2023).

Brandenburg hat das Ziel, bis spätestens 2045 klimaneutral zu wirtschaften und zu leben. Um Klimaneutralität zu erreichen, wurde im August 2022 die Energiestrategie 2040 von der Landesregierung verabschiedet. Laut dieser sollen bis 2040 15 GW Leistung durch Windkraft- und 33 GW Leistung durch Photovoltaikanlagen installiert sein. Zum Jahreswechsel 2022/2023 waren in Brandenburg rund 5,4 GW Photovoltaikleistung am Netz (MWAE 2024).

Nach Einschätzung der Fontanestadt sind die Ausbauziele für die erneuerbaren Energien ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen nicht kurzfristig zu erreichen. Eine wesentliche

Rolle spielt dabei der Ausbau der Photovoltaik als, im Vergleich zu anderen Erzeugungsformen, ressourcenschonende Art der Energieerzeugung.

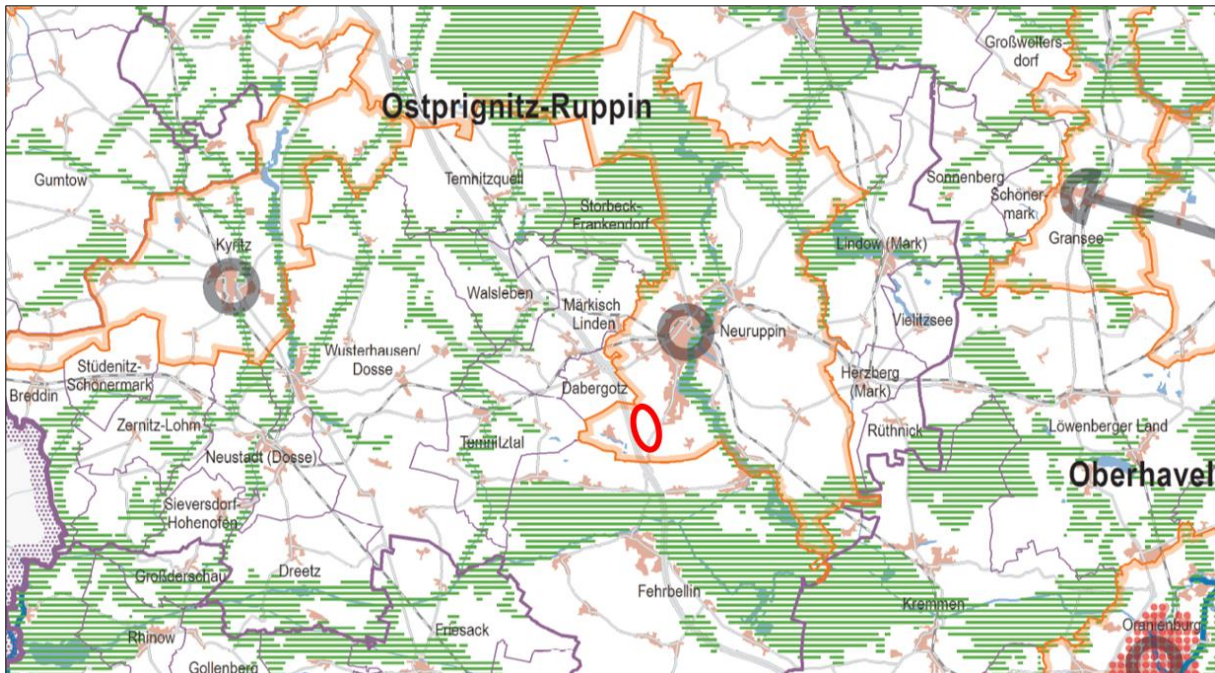


Abb. 2: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR)

 Plangebiet

### 3.2 Regionalplanung

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat am 30. April 2019 die Aufstellung eines zusammenfassenden und fachübergreifenden Regionalplans Prignitz-Oberhavel beschlossen (Beschluss 1/2019). Am 13. November 2019 hat die nach den Kommunalwahlen neu zusammengesetzte Regionalversammlung entschieden, zunächst nur die durch den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) zugewiesenen pflichtigen Themen zu bearbeiten (Beschluss 10/2019). Am 8. Oktober 2020 hat die Regionalversammlung vor dem Hintergrund ausstehender Fachbeiträge zur Rohstoffsicherung und zum Hochwasserschutz beschlossen, die Festlegung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in einem eigenständigen sachlichen Teilplan vorzunehmen und aus dem zusammenfassenden und fachübergreifenden Plan auszugliedern (Beschluss 5/2020). Der Gesamtplan umfasst keine Punkte zum Thema Solarenergie. Der sachliche Teilplan „Freiraum und Windenergie“, welcher regionalplanerische Ziele und Grundsätze zur Entwicklung des Freiraums in der Planungsregion enthält, enthält für das Plangebiet keine flächenhaften Gebietsfestlegungen.

Der Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.

### 3.3 geschützte Gebiete nach Naturschutzrecht und Wasserrecht

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Schutzgebieten. Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete oder Europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Gesetzlich geschützte Biotope (vgl. § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG) befinden sich in Form mehrerer Feldsölle innerhalb des Geltungsbereichs und dessen näherer Umgebung. Die betreffenden Bereiche zzgl. eines hinreichenden Puffers sind nicht Bestandteil des geplanten Sonstigen Sondergebiets für Photovoltaik. Keines der geschützten Biotope wird vom Vorhaben berührt.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und Trinkwasserschutzzonen.

### **3.4 Flächen und Objekte des Denkmalschutzes**

Baudenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale und Denkmalbereiche sowie Bodendenkmale im Sinne des § 2 Abs. 2 BbgDSchG sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Laut der Information des Geoportals des Landes Brandenburg befinden sich die nächstgelegenen Bodendenkmäler westlich der Autobahn 24 und mit > 1.000 Metern deutlich außerhalb des Änderungsbereichs.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Verkehrserschließung**

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereichs erfolgt über die südlich des Plangebiets bestehende Dorfstraße, von welcher etwa 400 Meter östlich der Autobahn ein Wirtschaftsweg abzweigt. Dieser Bestandsweg verläuft zunächst parallel zur Dorfstraße und biegt unmittelbar östlich der Autobahn gen Norden. Er verläuft größtenteils parallel zum Geltungsbereich und quert diesen im nördlichen Teil. Zuzüglich eines geplanten weiteren Weges, der auf Höhe einer Bestandwasserleitung etwa auf halber Länge des Geltungsbereichs kreuzt, lässt sich das gesamte Plangebiet erschließen.

Mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen ist ausschließlich während der Bauzeit der Photovoltaikanlage (max. 6 -8 Monate) zu rechnen.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch. Ein Anfahren der Anlage vornehmlich mit Kleintransportern bzw. PKW ist nur zur Wartung bzw. bei Reparaturen erforderlich. Die daraus resultierende Belastungszahl umfasst ca. 10 Fahrzeuge pro Jahr bei maximal 2 Fahrzeugen pro Tag.

### **4.2 Ver- und Entsorgung**

Die Versorgung des Sondergebiets mit Trinkwasser, die Beseitigung von Abwasser und von Abfällen ist für das Sonstige Sondergebiet „Photovoltaik“ nicht notwendig. Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Bereichs der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage breitflächig zur Versickerung zu bringen.

Die Versorgung mit Löschwasser ist entsprechend der baulichen Inanspruchnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens bzw. des Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.

Zuständiger Netzbetreiber für die Versorgung mit elektrischer Energie und die Netzeinspeisung ist die E.DIS Netz GmbH.



Der zuständige Netzbetreiber für Telekommunikation ist die deutsche Telekom AG.

## **5 Immissionsschutz**

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

### Auswirkungen des Änderungsbereichs

Eine Auswirkung (Beeinträchtigung durch Blendwirkung) aus dem Änderungsbereich ist unwahrscheinlich, jedoch nicht völlig auszuschließen. Nächstgelegener Immissionsort für eine mögliche Blendung ist insbesondere die westlich verlaufende Bundesautobahn.

Im Zuge des Bauantrags zum privilegierten Vorhaben (§ 35 (1) 8. b) aa) BauGB) im westlichen Teil des Änderungsbereichs ist für die innerhalb des 200-Meter-Korridors entlang der Autobahn 24 geplante Photovoltaikanlage ein Blendgutachten erarbeitet worden. Die ebenfalls in Südausrichtung positionierten Module der bedeutend näher an der Fernstraße gelegenen privilegierten Anlage wurden darin für nicht erheblich befunden (MeteoServ 2023).

### Einwirkungen auf den Änderungsbereich

Da innerhalb des Änderungsbereichs keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden, sind eventuelle Einwirkungen aus den angrenzenden Gebieten als irrelevant einzustufen.

## **6 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin ist der Änderungsbereich als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Es sind einzelne geschützte Biotope in Form von Feldsollen eingestreut.

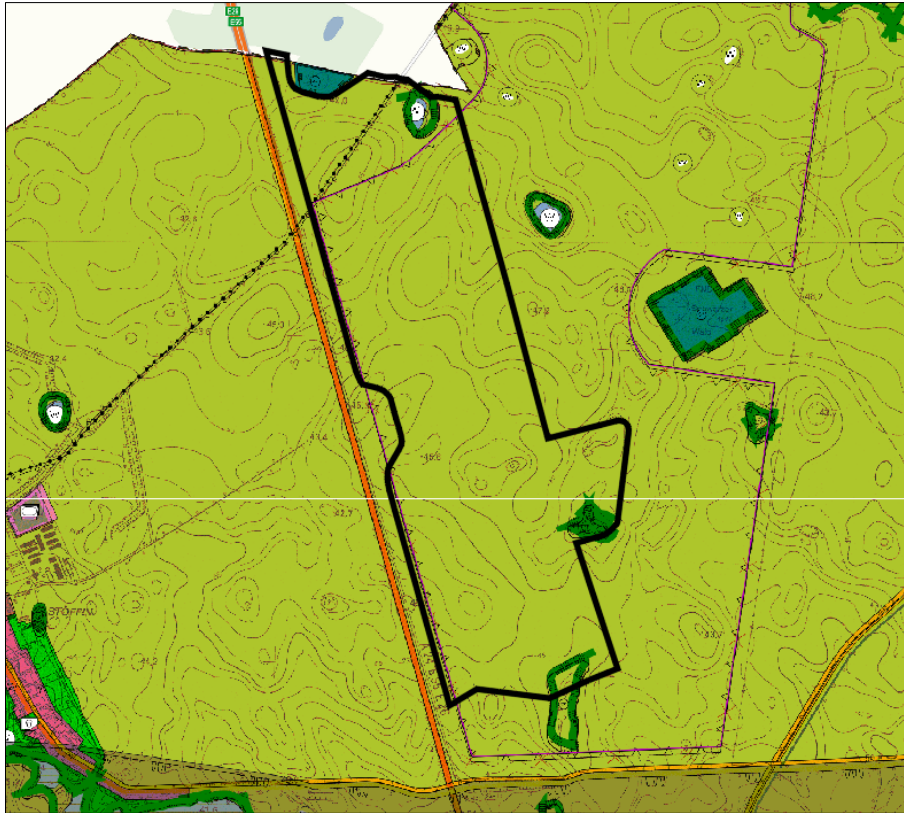


Abb. 3 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan



Bereich der 9. Änderung

## 7 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 2a BauGB ist für den Bereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beizulegen, in dem die nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargestellt sind.

Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

## 8 Form der Genehmigungsunterlage

Der Flächennutzungsplan einer Gemeinde unterliegt einer ständigen Fortschreibung. Im § 6 Abs. 6 BauGB ist demgemäß die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplans geregelt. Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin wird nur ein Planausschnitt des betroffenen Gebiets mit den zugehörigen Informationen sowie gesiegelten und unterschriebenen Verfahrensvermerken (in der Fassung des Feststellungsbeschlusses) und eine sich auf den Änderungsbereich beschränkende Begründung zur Genehmigung eingereicht.

Sonstige Änderungen sind nicht vorgesehen, da mit dem Beschluss über die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Fontanestadt Neuruppin keine erneute Bekanntmachung des Flächennutzungsplans in der Fassung, die er durch die 9. Änderung erfahren hat, bestimmt wurde (§ 6 Abs. 6 BauGB).

## **9 Hinweise**

Die Hinweise zur 9. Änderung des FNP werden nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB ergänzt.

Büro Knoblich GmbH Landschaftsarchitekten

Erkner, 16.10.2024

## Quellenverzeichnis

### Gesetze/Urteile/Richtlinien/Verordnungen

**BauGB (2023):** Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

**BauNVO (2023):** Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

**BbgBO (2023):** Brandenburgische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18).

**BbgNatSchAG (2024):** Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9).

**BBodSchG (2021):** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

**BBodSchV (2021):** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

**BImSchG (2024):** Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

**BNatSchG (2024):** Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

**EEG 2021 (2022):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

**EEG 2023 (2024):** Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.

**LEPro (2007):** Landesentwicklungsprogramm 2007 Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg.

**LEP HR (2019):** Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg vom 29.04.2019.

**PlanZV (2021):** Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

**ROG (2023):** Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

## **Internetseiten**

**Land Brandenburg (2024):** Geoportal Brandenburg. Im Internet unter:  
<https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start>. Letzter Zugriff: 03.09.2024.

**LGB (Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg) (2024):** Brandenburg  
Viewer. Im Internet unter: <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>. Letzter Zugriff: 03.09.2024.

## **Gutachten**

**MeteoServ – Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR (2023):**  
Blendgutachten für die PVA Stöffin.